

21.02.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/047

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Feststellung von sonstigen beratenden Vertretern in Fachausschüssen des Rates nach § 71 NKomVG

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Rat	08.03.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	12.03.2018 nachrichtlich							
Finanzausschuss	13.03.2018 nachrichtlich							
Jugend- u. Sozialausschuss	15.03.2018 nachrichtlich							
Kultur- und Sportausschuss	20.11.2018 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beruft gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates nachfolgende Mitglieder des Seniorenbeirates in

- a) den Kultur- und Sportausschuss:
Frau Margret Fiene als beratendes Mitglied
- b) den Finanzausschuss:
Herrn Klaus-Dieter Drechsler als beratendes Mitglied
- c) den Jugend- und Sozialausschuss:
Herrn Jean-Claude Cousin-Sauer als beratendes Mitglied
- d) Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss:
Herrn Lothar Reinhardt als beratendes Mitglied.

Anlass und Ziele

Berufung von beratenden Mitgliedern in die Ratsausschüsse gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung des Rates. Beteiligung externer sachkundiger Personen an den Beratungen in den Fachausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	300 EUR	300 EUR

Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

In die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. gebildeten Fachausschüsse nach § 71 NKomVG sind gemäß den Festlegungen in § 21 der Geschäftsordnung neben den Mitgliedern des Rates weitere beratende Mitglieder zu berufen. Diese haben gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kein Stimmrecht.

Der für die Berufung erforderliche Feststellungsbeschluss des Rates nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bei der Besetzung der Ausschüsse des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

So geht es weiter

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. werden die berufenen Mitglieder hierüber schriftlich informiert und gleichzeitig über die damit einhergehenden besonderen Pflichten in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht (§§ 40 – 42 NKomVG) belehrt.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -